

# ENTWURF

## Kostensatzung der Stadt Tangermünde für die Nutzung von Sportstätten (Sportstättenkostensatzung)



---

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### Präambel

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Gebührenschildner	2
§ 3	Entstehung und Fälligkeit	2
§ 4	Kosten der Sportstätten	3
§ 5	Rücknahme von Anträgen	3
§ 6	Nichtausübung des Nutzungsrechtes	3
§ 7	Steuern	4
§ 8	Sprachliche Gleichstellung	4
§ 9	Inkrafttreten	4

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 24 und 45 Absatz 2 Nr. 1, 6 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), §§ 1,2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), der §§ 3 Abs. 1, 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 620) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. LSA S. 160, 166) hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 29.03.2023 die Kostensatzung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Tangermünde (Sportstättenkostensatzung) beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Sportstätten der Stadt Tangermünde:
  - a. Sporthalle Sportzentrum
  - b. Sporthalle Lämmergasse
  - c. Sporthalle Waldschlösschen
  - d. Sporthalle Buch
  - e. Sportstadion „Am Wäldchen“
- (2) Zur Sicherung des Erhalts der Sportstätten erhebt die Stadt Tangermünde nach Maßgabe dieser Satzung Nutzungsentgelte für die in Absatz 1 genannten Sportstätten, um die durch die Nutzung bedingten Kosten zu decken.
- (3) Die Kostenkalkulation für die Nutzung entsprechend § 4 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt für jede Sportstätte separat nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
- (4) Die Kostenkalkulation für die Nutzung entsprechend § 4 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt für jede Sportstätte separat ausschließlich auf der Basis der Betriebskosten.
- (5) Die Gebühren werden regelmäßig überprüft und innerhalb von drei Jahren neu kalkuliert.
- (6) Diese Satzung findet keine Anwendung bei schulischen Nutzungen der Sportstätten.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung verpflichtet ist, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die in § 1 genannten Sportstätten nutzt. Mehrere Nutzer sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Belegung der Nutzungszeit der Sportstätte im Hallen- bzw. Stadionbelegungsplan.
- (2) Grundsätzlich wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Bei dauerhafter, regelmäßiger Nutzung der Sportstätte sind die Gebühren monatlich fällig und am 1. jedes Monats im Voraus zu entrichten.
- (4) Die festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

## § 4 Kosten der Sportstätten

- (1) Die Höhe der Gebühr bei der Benutzung der Sportstätten zu Trainingszwecken, Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt je angefangene Stunde:

Sportstätte	Stundensatz	Tagessatz	Wochenende Fr, Sa, So
a. Sporthalle Sportzentrum (15) je Hallenseite	27,00 € 13,50 €	400,00 €	800,00 €
b. Sporthalle Lämmergasse (14)	14,85 €	200,00 €	400,00 €
c. Sporthalle Waldschlösschen (13) je Nutzungsbereich	8,30 €	100,00 €	200,00 €
d. Sporthalle Buch (11,5)	15,00 €	220,00 €	440,00 €
e. Sportstadion „Am Wäldchen“ (13) Tartanbahn mit Leichtathletikanlagen	46,40 € 10,20 €	500,00 € 130,00 €	900,00 € 260,00 €
je Großfeld	14,50 €	185,00 €	370,00 €
je Kleinfeld	2,60 €	30,00 €	60,00 €
je Käfig	2,30 €	29,00 €	58,00 €
je Beachvolleyballfeld	1,00 €	13,00 €	26,00 €

- (2) Für gemeinnützige Vereine der Stadt Tangermünde beträgt die Gebühr abweichend von § 4 Abs. 1 bei der Benutzung der Sporteinrichtungen je angefangene Stunde:

Sportstätte	Stundensatz	Tagessatz	Wochenende Fr, Sa, So
a. Sporthalle Sportzentrum (15) je Hallenseite	1,70 € 0,85 €	25,00 €	50,00 €
b. Sporthalle Lämmergasse (14)	1,04 €	14,50 €	29,00 €
c. Sporthalle Waldschlösschen (13) je Nutzungsbereich	0,52 €	6,50 €	13,00 €
d. Sporthalle Buch (11,5)	1,34 €	15,00 €	30,00 €
e. Sportstadion „Am Wäldchen“ (13) Tartanbahn mit Leichtathletikanlagen	4,20 € 0,90 €	50,00 € 11,50 €	100,00 € 23,00 €
je Großfeld	1,35 €	17,50 €	35,00 €
je Kleinfeld	0,25 €	3,00 €	6,00 €
je Käfig	0,20 €	2,50 €	5,00 €
je Beachvolleyballfeld	0,10 €	1,00 €	2,00 €

Bei der Berechnung der Sätze für gemeinnützige Vereine der Stadt Tangermünde wurden 10% der Betriebskosten zu Grunde gelegt.

## § 5 Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung einer Sporteinrichtung zurückgenommen, so wird die festgesetzte Gebühr erstattet. Die Rücknahme muss schriftlich 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Ein Rücktritt per Telefon oder E-Mail ist nicht möglich. Bei später eingehenden Anträgen kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

## § 6 Nichtausübung des Nutzungsrechtes

- (1) Ist trotz Bestehens eines Nutzungsrechts keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten. Das gilt auch, wenn das Nutzungsrecht vorzeitig endet.  
 (2) Die Stadt kann Sporteinrichtungen kurzzeitig sperren oder für eigene Zwecke nutzen.

**§ 7  
Steuern**

Die in § 4 angeführten Entgeltsätze verstehen sich als Nettobeträge, d. h. exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Falle der Umsatzsteuerpflicht zusätzlich geschuldet.

**§ 8  
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Die Kostensatzung der Stadt Tangermünde für die Nutzung von Sportstätten (Sportstättenkostensatzung) tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Tangermünde, den

Steffen Schilm  
Bürgermeister

Siegel